

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 21.03.2025

Sachbearbeiter/in
Frau Thiemann
Telefon, Durchwahl (Nbst.)
09929 9401-16

Telefax
09929 9401-40
Zimmer-Nr.
EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
12-1402/Th/12-2025

Leitungsbau Gogolin GmbH
Äußere Metzstr. 36
93444 Bad Kötzting

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO

Zum Antrag vom 20.03.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung

Anlagen

Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)

Bahnhofstraße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)

Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.

bei Hs.nr. 18 - siehe Lageplan

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 25.03.2025 bis zur Beendigung am

längstens bis

18.04.2025

für den Fahrzeugverkehr

vollständig

halbseitig

teilweise

für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich

vollständig

halbseitig

teilweise

für den Fahrradverkehr im Radwegbereich

vollständig

halbseitig

teilweise

gesperrt.

Grund der Sperrung

Störung Telefonanschluss Telekom

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

Beschilderungsplan

Regelplan

Nr. BI/2

vom 20.03.2025

zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Herr Milan Busa

Telefon dienstlich

0171-5431984

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebühren für diese Anordnung
Gebührenfestsetzung: 52,00 EUR

Auslagen

Gesamtbetrag

Bankinstitut Sparkasse Regen-Viechtach

5,00 EUR

57,00 EUR

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

BIC BYLADEM1REG

Unterschrift

Troiber
Erster Bürgermeister

Verteiler

Antragsteller
 PI Viechtach
 LRA Regen

Bauhof/FFW
 Bekanntmachung
 Kasse
 Entwurf/Kostenverzeichnis

Weitere Anordnungen:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
 2. 1 Lichtraum
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
 - 2.2 Mindesthöhe
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel:
 - 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
 - 2,20 m über Radwegen.Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
 - 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
 - 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TLLeitkegel, TL-Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäßige Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschränken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschanke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflußt, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größerer Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Regelplan B I/2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrs-
stärke oder in geschwindigkeits-
reduziertem Bereich und mit
deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn
oder Einbahnstraße)

Längabsperrung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen einseitige
Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschankegitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

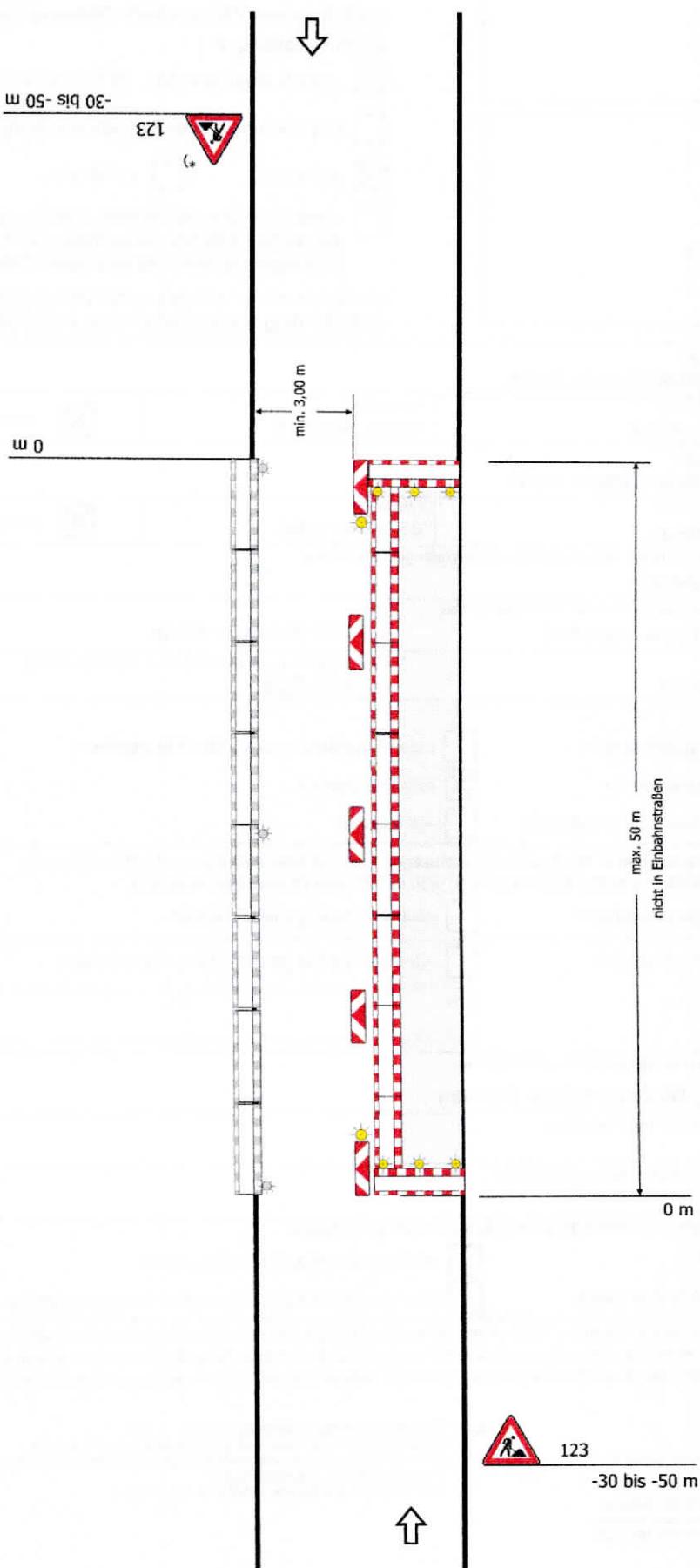
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperrung

durch Absperrschankegitter mit
mindestens 3 einseitigen gelben
Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder
Einbahnstraßen: einseitige Leitbake
mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen



Leitungsbau Gogolin GmbH
Äußere Metzstr. 36
93444 Bad Kötzting

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

Antrag auf Anordnung

verkehrsregelnder Maßnahmen
für Arbeiten im Straßenraum
nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ich/Wir beantragen

gemäß Regelplan Nr. B I/2 modifiziert

unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ¹⁾

innerorts außerorts

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes einer
verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung
nachstehend näher bezeichneter Maßnahmen ²⁾

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur
Durchführung nachstehend bezeichneter Maßnahmen.

Antragsteller	Unternehmen Leitungsbau Gogolin GmbH		
	Name, Vorname Wesoly, Adam	Telefon-Nr.: 09941 9043805	<input checked="" type="checkbox"/> Zertifikat-Inhaber
Bauleiter	Unternehmen Leitungsbau Gogolin GmbH		
	Name, Vorname Busa, Milan	Telefon-Nr.: 0171 543 1984	<input checked="" type="checkbox"/> Zertifikat-Inhaber
Straßenbezeichnung	Die Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraße (Nr. oder Name) Bahnhofstraße		
Ort der Sperrung	bei km / von km bis km / von - bis Hausnummer Hs. 18 (gem. Lageplan)	in	94239 Ruhmannsfelden
Dauer der Sperrung	vom 25.03.2025	bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis 18.04.2025	
Umfang der Sperrung	für den <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> unter Einbeziehung des Seite-/Grünstreifens <input type="checkbox"/> Fahrradverkehr <input checked="" type="checkbox"/> teilweise gesperrt <input checked="" type="checkbox"/> Verkehr auf der Fahrbahn <input type="checkbox"/> voll gesperrt		
benutzbare bleibende Verkehrsflächen	Die vorgeschriebenen Restbreiten für Gehwege (1 m) und/oder Fahrbahnen (2,75 m innerorts, 3 m außerorts bei halbseitiger Sperrung, 5,50 m bei Vorbeileitung des Verkehrs) <input checked="" type="checkbox"/> werden eingehalten. <input type="checkbox"/> können nicht eingehalten werden.		
Halteverbote	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> erforderlich auf folgenden Streckenabschnitten: von: _____ bis: _____		
Grund der Sperrung	Bezeichnung der auszuführenden Maßnahme: Störung Telefonanschluss Telekom		
Umleitung/Anliegerverkehr nur bei Straßenverkehr	Der Verkehr wird umgeleitet über Der Anliegerverkehr wird zugelassen bis		
Gestaltung, Nutzungsvertrag, Sondernutzungs- erlaubnis des Straßen- baulasträgers	Eine Gestaltung/Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulasträgers <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird noch beantragt und nachgereicht <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ist wegen der dort getroffenen Anordnungen beigefügt		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

1) Der Plan soll enthalten:

- den Straßenabschnitt
- die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsleitung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertage erfolgen soll.

2) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

Ort, Datum

Bad Kötzting

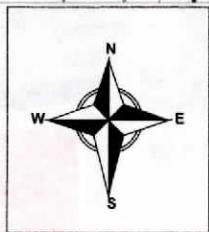
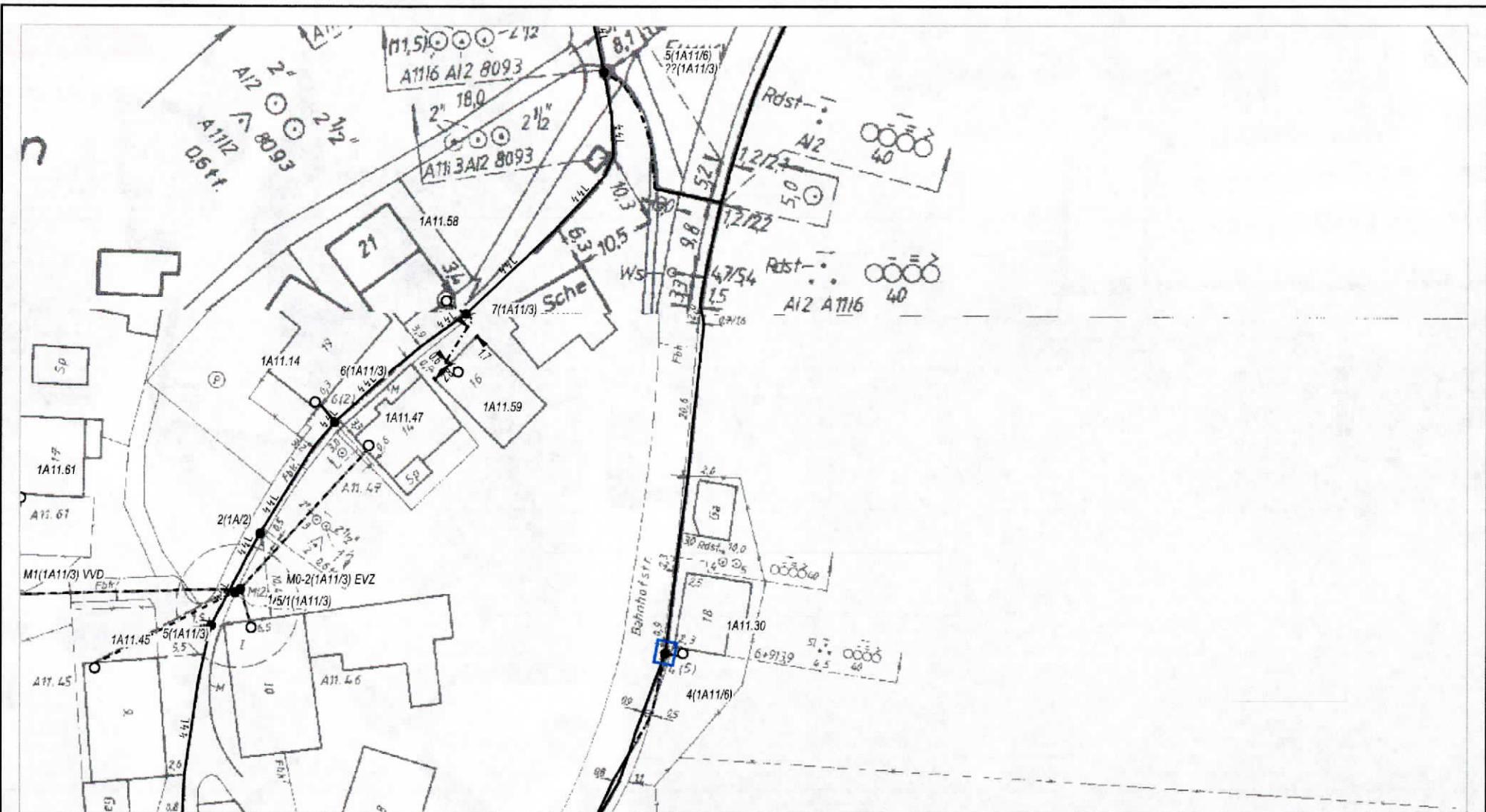
20.03.2025

Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Wesoly Adam

Digital signiert von Wesoly Adam
DN: cn=Wesoly Adam, o=DE,
o=Leitungsbau Gogolin,
email:adam.wesoly@leitungsbau-gogolin.de
Datum: 2025.03.20 15:45:10 +01'00'





.....T.....

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Süd				
PTI	Regensburg				
ONB	Ruhmannsfelden		AsB	1	
Bemerkung:		VsB	9921A	Sicht	Lageplan
		Name	A85759709	Maßstab	1:500
		Datum	17.09.2024	Blatt	1